

BVGer D-1813/2013 vom 18. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1813_2013

FR: TAF D-1813/2013 du 18 avril 2013

IT: TAF D-1813/2013 del 18 aprile 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird..

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 7. März 2013 wird aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Der Beschwerdeführer kann den Ausgang des Asylverfahrens in der Schweiz abwarten.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung entrichtet.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Contessina Theis Alfred Weber
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.